

---

## Angestellte werden durch ihren Chef auf Fehler aufmerksam gemacht. Selbständige durch die Steuererklärung.

---

### Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 11/2024:

#### **Alle Steuerzahler**

Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage  
Arbeitszimmer bei Lehrern: Neue Tagespauschale ersetzt das bisherige häusliche Arbeitszimmer  
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz 2025

#### **KAPITALANLAGEN**

Wichtiger Termin: 15. Dezember 2024 Verlustbescheinigung beantragen  
Weihnachtsgeld: Wie viel Netto vom Weihnachtsgeld übrigbleibt

#### **Vermieter**

Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen  
Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig

#### **Freiberufler und Gewerbetreibende**

Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024  
Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers  
Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag  
Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein  
Fehler und Fallen bei der Führung eines Fahrtenbuchs; Schriftlich und elektronisch Fahrtenbuch führen  
Förderung der Elektromobilität durch Abschreibungsmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge  
WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER-VERORDNUNG (WIDV)

#### **Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof  
Sozialversicherung

#### **Arbeitgeber**

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025  
Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025  
Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem  
Alleingesellschafter-Geschäftsführer  
Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich  
Minijob - Diese Extra-Zahlungen werden nicht angerechnet  
Rechtslage im Überblick Arbeitszeiterfassung

#### **Abschließende Hinweise**

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2024

## Steuerinformationen für November 2024

Die aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Niedersachsen macht auf eine Steuerfalle bei **der vorweggenommenen Erbfolge** aufmerksam: Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise **einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt**, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen, kann er **die Schuldzinsen nur noch anteilig** entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Vermieten **Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Eigentumswohnung**, müssen sie an die Hausverwaltung Zahlungen leisten, die diese **der Instandhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen erst als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn sie für Instandhaltungen verausgabt worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.
- Das Bundesfinanzministerium hat auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs reagiert und erkennt **inkongruente Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft** unter bestimmten Voraussetzungen an. Somit besteht nun Sicherheit bei etwaigen Gestaltungen.
- Für 2025 liegen **die voraussichtlichen Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung** vor. Mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2024.

Viel Spaß beim Lesen!

## Alle Steuerzahler

### Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage

**Prozesskosten** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Eine gesetzliche **Ausnahme** gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage zu verlieren** und **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Fall musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

#### Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Der Steuerpflichtige hatte 2015 u. a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete er seine Angestelltentätigkeit für den Betrieb und führte diesen als Selbstständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin aber dann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung. Begründung: Sie sei bei der Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige vor den Zivilgerichten zur Wehr. Die entstandenen Prozesskosten machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war er dann erfolgreich.

Der Steuerpflichtige hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend **aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten**. Aus der maßgeblichen Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären ihm bei einer Rückübertragung übrige Einkünfte **unterhalb des Grundfreibetrags** verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage.

Dem **drohenden Verlust der Existenzgrundlage** steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bei einer Rückübertragung erneut **eine Angestelltentätigkeit** hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert **keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage**. Auch kann, so das Finanzgericht, dem Steuerpflichtigen nicht entgegengehalten werden, **im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme** in Anspruch nehmen zu können.

**Beachten Sie:** Die Finanzverwaltung hat **gegen die Entscheidung die Revision eingelegt**. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

### Arbeitszimmer bei Lehrern: Neue Tagespauschale ersetzt das bisherige häusliche Arbeitszimmer

Wie alle Berufstätigen, so können auch Lehrkräfte in ihrer Einkommensteuererklärung verschiedene Aufwendungen für ihre berufliche Tätigkeit als Werbungskosten absetzen - insbesondere Fahrten zur Schule, Fortbildungen, Klassenfahrten, Unterrichtsmaterialien, Fachliteratur und digitale Ausstattung. Bisher konnten Lehrkräfte auch die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers absetzen,

ab 2023 wurden die hierfür geltenden Abzugsregeln jedoch geändert. Seither können Lehrkräfte ihre Raumkosten über eine Tagespauschale von maximal 1.260 EUR pro Jahr geltend machen.

Während in anderen Berufsgruppen für einen Arbeitstag entweder nur die Tages- oder nur die Entfernungspauschale (für Fahrten zur Tätigkeitsstätte) angesetzt werden kann, dürfen Lehrer beide Kostenarten gleichzeitig absetzen. Hierin liegt die Neuregelung, die Lehrkräften bei der Einkommensteuererklärung einen Sonderstatus verleiht.

Für die Fahrten zur Tätigkeitsstätte (Schule) lassen sich für die ersten 20 km jeweils 0,30 EUR und für jeden darüberhinausgehenden Kilometer jeweils 0,38 EUR absetzen. Finden am selben Tag noch Unterrichtsvorbereitungen und Nachbereitungen zu Hause statt, darf zusätzlich die Tagespauschale von 6,00 EUR angesetzt werden - für maximal 210 Arbeitstage pro Jahr.

Hinweis: Die Schulleitung und deren Stellvertretung können nicht beide Kostenarten parallel absetzen, da sie üblicherweise über ein eigenes Büro in der Schule verfügen.

Die tatsächlich angefallenen Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach wie vor nur dann in unbegrenzter Höhe absetzbar, wenn der Raum der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist. Dies war bei Lehrkräften meist nur während der Corona-Pandemie der Fall, als sie ausschließlich von zu Hause aus im Distanzunterricht arbeiteten. Im Falle von Präsenzunterricht konnte das häusliche Arbeitszimmer bis einschließlich 2022 nur anteilig mit bis zu 1.250 EUR pro Jahr abgesetzt werden (beschränkter Abzug für häusliches Arbeitszimmer).

Hinweis: Die neue Tagespauschale ist für Lehrkräfte vorteilhaft, denn es entfällt für sie nun der zeitliche Aufwand, die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers zu ermitteln (Gebäudeabschreibung, Zinszahlungen, Grundsteuer, Gebäudeversicherungen oder Mietkosten sowie Strom-, Wasser-, Heizkosten und Müllabfuhr), welche dann aufgrund der 1.250-EUR-Grenze meist ohnehin gekappt wurden. Nun lässt sich ohne größeren Aufwand und Nachweis die Pauschale von 1.260 EUR pro Jahr nutzen

## **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz 2025**

**Ab 2025 müssen viele Webseiten barrierefrei sein. Welche Anforderungen gelten, wann Ausnahmen möglich sind und ob sich eine barrierefreie Webseite auch unabhängig von gesetzlichen Vorgaben für Betriebe lohnt.**

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Menschen mit Einschränkungen sollen **am digitalen und elektronischen Wirtschaftsleben genauso teilnehmen dürfen**, wie solche ohne. Sprich: Eine blinde Person soll genauso gut durch die Inhalte einer Webseite navigieren können, wie ein Mensch ohne Sehbehinderung. Aber auch **alte Menschen** oder Internetbenutzer **ohne Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien** zählen zu der Personengruppe, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) stärken soll. Das Gesetz tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Welche Auswirkungen hat das für Handwerksbetriebe mit eigener Webseite?

### **Relevanz**

Grundsätzlich betrifft das Thema überwiegend Handelsbetriebe. Relevant wird es, wenn ein **Online-Shop zum Verkauf von Produkten** betrieben wird. In den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung des BFSG wird hier beispielhaft ein Friseursalon genannt, bei dem Kunden auf der Website Haarpflegeprodukte erwerben und/oder online Termine buchen können.

**Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Produkten und Dienstleistungen – und ob es zu einem Abschluss kommt oder nicht.** "Während der Online-Shop in dem vorgenannten Beispiel ohne Weiteres vom **Anwendungsbereich** des BFSG erfasst ist, dürfte dies in den Fällen, in denen **lediglich eine reine Terminbuchung** über die Webseite erfolgt, ohne dass es zu einem Vertragsabschluss kommt, **zumindest fraglich sein**", so die Meinung von Fachleuten.

Die Regelung des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes** greift für **elektronische Dienstleistungen** gegenüber Verbrauchern, wie etwa bei Online-Shops, erst ab einer **Mindestgröße von zehn Beschäftigten oder einem Umsatz von mehr als zwei Millionen Euro**. Wer diese **Schwellen überschreitet** und elektronische Dienstleistungen für Verbraucher anbietet, muss seine **Website barrierefrei machen**.

### **Vorteile der Barrierefreiheit für Unternehmen**

Ein Unternehmen, das auf seiner Webseite Referenzen, Mitarbeiterfotos oder eine Beschreibung des Arbeitsethos bzw. der Philosophie vorstellt, **muss in der Regel nichts ändern** – solange er keine elektronischen Dienstleistungen wie Online-Shops oder Buchungssysteme anbietet und nicht die Schwellenwerte von zehn Beschäftigten oder zwei Millionen Euro Umsatz überschreitet. **Eine durchschnittliche Unternehmensseite, auf der nichts verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz.** Jedoch heißt das nicht, dass ein Unternehmen nicht trotzdem die modernste und einfachste Darstellungsform für seinen Internetauftritt wählen sollte. Je einfacher eine Homepage gestaltet und navigierbar ist, desto leichter können alle Nutzer – unabhängig von ihren Fähigkeiten – das Unternehmen kennenlernen.

## Was muss eine barrierefreie/gute Seite können?

Allgemein schreibt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vor, dass die auf der Seite befindlichen Informationen auffindbar, über mehr als einen sensorischen Kanal zugänglich und verständlich dargestellt sein müssen.

Heißt: **Texte müssen verständlich sein** und Bilder brauchen Beschreibungen, damit Vorleseprogramme sie erkennen. Die Seite sollte **ohne Maus nur mit der Tastatur nutzbar sein**, und Videos müssen Untertitel oder Textversionen haben. Inhalte sollten **übersichtlich und klar strukturiert** sein, damit niemand überfordert wird. Außerdem muss die Seite mit Hilfsmitteln wie Screenreadern kompatibel sein und eine gute Sichtbarkeit durch hohen Kontrast und skalierbaren Text bieten. Diese Voraussetzungen helfen schlussendlich jedem Nutzer dabei, die Seite besser lesen und verstehen zu können. Selbst wenn es nicht um den Abschluss eines Kaufvertrags geht.

## Kapitalanlagen

### Fremdwährungskonten: Anleger wegen neuer Meldepflichten der Banken ggf. unter Zugzwang

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2S. 1 Nr. 7, Abs. 4 S. 1 EStG) zuzurechnen. Diese neue Sichtweise (BMF 19.5.22, IV C 1 - S2252/19/10003 :009, Rn. 1311 bedeutet im Kern Folgendes: Künftig müssen Banken bei Gewinnen aus verzinsten Fremdwährungsguthaben Abgeltungsteuer i. H. von 25 % einbehalten (unter Berücksichtigung eines ggf. erteilten Freistellungsauftrags) und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten häufig „unter dem Radar“ des FA liefen, ist damit vorbei.

### 1. Bisherige Handhabung

Die Erträge aus der Kapitalanlage selbst unterliegen der Abgeltungsteuer i. H. von 25 %. Den Steuerabzug nimmt die Bank vor. Dies ist und bleibt auch so. Bei Währungsgewinnen/-verlusten aus verzinsten wie auch nicht verzinsten Fremdwährungsguthaben verhält es sich aber anders. Diese unterliegen als privates Veräußerungsgeschäft (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG) der Besteuerung, wenn sie innerhalb der einjährigen Haltefrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) erzielt werden (ansonsten sind sie steuerfrei). Etwaige Gewinne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem individuellen Steuersatz.

Beachten Sie: Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1.000 EUR betragen hat. Verluste können nur mit anderen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Weil die Banken für die vorgenannten steuerpflichtigen Währungsgewinne keinen Steuerabzug vornehmen, müssen Anleger diese eigenständig in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren.

### 2. Neue Sichtweise

Mit Schreiben vom 19.5.22 la. a. 0.) hat das BMF seine Sichtweise geändert. Danach sind Währungsgewinne aus verzinslichen Fremdwährungskonten nunmehr den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Somit müssen die Banken etwaige Gewinne (unabhängig von der Haltedauer) der Abgeltungsteuer (25 %) unterwerfen.

**Achtung:** Die neue Sichtweise gilt „nur“ für verzinsten Fremdwährungsguthaben. Das heißt: Bei Währungsgewinnen/-verlusten aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens bleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Zudem kann bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und keine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden ist. Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

### 3. Übergangsregelung

Das BMF-Schreiben vom 19.5.22 ist auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.08 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es aber nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rn. 131 (also die neue Sichtweise zu den verzinslichen Fremdwährungskonten) erst ab dem 1.1.24 angewendet wird. Für die erstmalige Anwendung ist dabei auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung abzustellen (vgl. BMF 19.5.22, Rn. 325).

**Achtung:** Diese Übergangsregelung wurde durch das BMF (11.7.23, IV C 1 - S 2252/19/10003 :013, Rn. 325) um ein Jahr verlängert. Somit sind Banken spätestens ab 2025 dazu verpflichtet, die neue Sichtweise der Finanzverwaltung umzusetzen.

### 4. Empfehlenswerte Vorgehensweise

Durch den automatischen Steuerabzug der Banken und dem entsprechenden Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung erfährt das FA nun auch von den in fremder Währung geführten verzinslichen Konten. Das heißt: Haben Kapitalanleger in der Vergangenheit keine Währungsgewinne in ihrer Einkommensteuererklärung nach §§ 22 Nr. 2, 23 EStG deklariert, bescheinigt die Bank aber ab 2025 entsprechende Vorgänge, kann es zu Rückfragen durch das FA kommen.

**Achtung:** Doch was ist jetzt zu tun? Grundsätzlich gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb kann es in einem ersten Schritt ratsam sein, zu prüfen, ob es in der Vergangenheit versäumt wurde, Währungsgewinne in der privaten Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft nach §§ 22 Nr. 2, 23 EStG zu deklarieren. Falls dies der Fall sein sollte, ist ggf. eine Nacherklärung angezeigt.

### **Wichtiger Termin: 15. Dezember 2024 Verlustbescheinigung beantragen**

Hat ein Steuerzahler 2024 Verluste mit einem privaten Aktienpaket eingefahren und bei einer anderen Bank Veräußerungsgewinne mit Aktien realisiert, kann er bei Abgabe einer Anlage KAP mit seiner Steuererklärung 2024 eine steuersparende Verrechnung beantragen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der Bank mit den Verlusten bis spätestens 15. Dezember 2024 die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt wird. Nur mit dieser Bescheinigung führt das Finanzamt die Verrechnung durch und erstattet zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer.

**Tipp:** Das gleiche Verfahren gilt, wenn bei Ehegatten der eine Ehegatte im Jahr 2024 Verluste und der andere Ehegatte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien erzielt hat. Damit das Finanzamt eine Verrechnung vornehmen kann, muss der Ehegatte mit Verlusten bis zum 15. Dezember 2024 bei seiner Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

### **Weihnachtsgeld: Wie viel Netto vom Weihnachtsgeld übrigbleibt**

Fast die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland durfte sich im vergangenen Jahr über zusätzliches Geld für die Urlaubskasse freuen: Laut Angaben des Statistischen Bundesamts erhielten 86,8 % von ihnen Weihnachtsgeld. Im Schnitt wurden dabei rund 50 % einer laufenden Monatsvergütung brutto vom Arbeitgeber ausbezahlt. Von diesem Betrag geht aber insbesondere noch die Lohnsteuer ab, denn Weihnachtsgeld voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

In der Regel wird das Weihnachtsgeld zusammen mit dem laufenden Gehalt überwiesen. Dies führt nicht selten zu einem unangenehmen Nebeneffekt: In dem Monat der Überweisung erhöht sich zwar das Monatsgehalt, dies hat aber zur Folge, dass meist auch der Steuersatz steigt und für das Weihnachtsgeld mehr Lohnsteuer einbehalten wird als für einen entsprechend hohen Arbeitslohn. Da Weihnachtsgeld nicht regelmäßig, sondern meist nur in einem Monat des Jahres gewährt wird, muss es - anders als der laufende Arbeitslohn - als Einmalzahlung unter den "sonstigen Bezügen" versteuert werden. Diese Abgrenzung ist wichtig für die Berechnung der Lohnsteuer, die darauf fällig wird. Beispiel: Ein kinderloser Arbeitnehmer in Lohnsteuerklasse I verdient monatlich 3.500 EUR brutto. Er ist gesetzlich renten- und krankenversichert, sein Krankenkassen-Zusatzbeitrag liegt bei 1,5 %, er zahlt keine Kirchensteuer. Im November 2024 erhält er von seinem Arbeitgeber ein Weihnachtsgeld von 2.000 EUR, zusätzlich zum Gehalt. Das Jahresbruttogehalt beträgt dann ohne das Urlaubsgeld voraussichtlich 42.000 EUR. Darauf werden 5.281 EUR Lohnsteuer fällig. Mit dem Urlaubsgeld erhöht sich sein Jahresbruttogehalt auf 44.000 EUR, das ergibt eine Lohnsteuer von 5.768 EUR. Die Differenz von 487 EUR ergibt die Lohnsteuer, die auf das Weihnachtsgeld entfällt.

Darüber hinaus werden für das Urlaubsgeld auch noch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig.

Hinweis: Als Faustregel gilt: Arbeitnehmern bleibt netto zumeist etwas mehr als die Hälfte des Brutto-Urlaubsgelds übrig.

## **Vermieter**

### **Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen**

Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen**, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese **steuerzahlerunfreundliche Sichtweise** des Finanzgerichts Niedersachsen sollte insbesondere **in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge** beachtet werden, um weiterhin **den vollen Werbungskostenabzug** für die Schuldzinsen zu erhalten.

#### **Sachverhalt**

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbetritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters).

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Finanzgericht Niedersachsen erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat **einen Miteigentumsanteil** an der Mietimmobilie schenkweise und damit **aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen** auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene **Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes** diente, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn **der Finanzierungszusammenhang** des Darlehens mit dem Gebäude **anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil** gelöst.

**Beachten Sie:** Insoweit hat der Vater **eine kreditfinanzierte Schenkung** vorgenommen, was zur Folge hat, dass die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. **Ein Abzug beim Sohn** kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil er **die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat.**

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch **die Revision** im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als **bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Hier hatte der Bundesfinanzhof in einem Beschluss aus dem Jahr 2017 Folgendes ausgeführt:

Wird ein fremdfinanziertes Grundstück **des Sonderbetriebsvermögens** unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunternehmerschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten **Darlehenszinsen sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig.**

**Beachten Sie:** Da **die Revision eingelegt** wurde, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen.

### **Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig**

**Vermieten** Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft **eine Eigentumswohnung**, müssen sie **an die Hausverwaltung auch Zahlungen leisten**, die diese **der Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen **nicht zum Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten** zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie **für Instandhaltungen verausgabt** worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

Seit dem 20.8.2024 ist beim Bundesfinanzhof **ein Verfahren mit folgender Fragestellung** anhängig:

#### **Anhängige Rechtsfrage**

Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) **nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes** durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (BGBl I 2020, S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses sofort abzugsfähige Werbungskosten dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und der steuerlichen Einordnung?

**Beachten Sie: Die Vorinstanz**, das Finanzgericht Nürnberg, **hat das übrigens verneint.**

Nach aktuellem Rechtsstand sind die Zahlungen **erst dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie der Verwalter verausgabt hat.** Dass die Beiträge zur Erhaltungsrücklage mit der Zahlung **aus dem frei verfügbaren Vermögen abgeflossen** sind, ändert daran nichts.

#### **Beispiel**

A ist Vermieter einer Eigentumswohnung. Er hat an die Hausverwaltung ein monatliches Hausgeld von 200 EUR für laufende Kosten (z. B. Versicherungen, Gas und Wasser) und daneben weitere 125 EUR als Zuführung zur Erhaltungsrücklage zu zahlen.

**Bisherige Lösung:** Die monatlichen Zahlungen sind in Höhe von 200 EUR sofort als Werbungskosten abzugsfähig. In Höhe von 125 EUR ergeben sich allein durch die Einzahlung in die Erhaltungsrücklage (noch) keine Werbungskosten.

**Angestrebte Lösung:** Durch das Revisionsverfahren soll erreicht werden, dass auch die Zahlung in die Erhaltungsrücklage sofort im Zahlungsjahr als Werbungskosten abzugsfähig ist.

## **Freiberufler und Gewerbetreibende**

### **Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024**

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2023** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024** bekanntgegeben. |

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den

Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

**Beachten Sie:** Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

### **Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers**

Erhält ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger für öffentliche Dienste aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung, kann er im Einzelfall **nachweisen**, dass ihm **höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale** gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die **zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** geführt haben. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen ist aber Voraussetzung, dass diese Aufwendungen **unmittelbar ausschließlich oder ganz überwiegend durch die ehrenamtliche Tätigkeit** veranlasst sind.

**Als Nachweis** genügt insoweit nicht der durch Belege untermauerte Vortrag anteiliger auf den Kläger entfallender **höherer Fixkosten einer Freiberuflerpraxis als „Sowieso-Kosten“**. Denn diese Berechnung trägt Elemente in sich, die wirtschaftlich **einem teilweisen Ausgleich eines Verdienstauffalls bzw. eines Zeitverlusts** sehr nahekommen. Und **solche Ersatzleistungen** sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 Einkommensteuergesetz **ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen**.

**Merke:** Die Problematik betrifft alle Freiberufler und Gewerbetreibende, die neben ihrer freiberuflerischen oder gewerblichen Tätigkeit eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren positionieren wird.

### **Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag**

Wird ein **Gewerbebetrieb veräußert oder aufgegeben**, kann der Steuerpflichtige die **Anwendung des ermäßigten Steuersatzes** nach § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) beantragen, wenn er **das 55. Lebensjahr vollendet** hat oder **im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig** ist. Diese Steuerermäßigung kann aber **nur einmal im Leben** beansprucht werden. Die Vergünstigung ist **selbst dann verbraucht**, wenn sie das Finanzamt **zu Unrecht und ohne Antrag** des Steuerpflichtigen gewährt hat. In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestätigt.

#### **Sichtweise des Bundesfinanzhofs**

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **eine antragsgebundene und nur einmal zugewährende Steuervergünstigung** für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie vom Finanzamt **zu Unrecht** gewährt worden ist. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung **auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat** und sie dort **nicht mehr rückgängig** gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr zu beanspruchen, **muss er die Steuerfestsetzung anfechten**, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

**Beachten Sie:** Der Bundesfinanzhof nimmt einen Verbrauch der Vergünstigung selbst dann an, wenn **kein begünstigungsfähiger Veräußerungsgewinn** vorgelegen hat, der ermäßigte Steuersatz also schon mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte gewährt werden dürfen. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige **den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts erkennt und billigt**.

**Merke:** Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

#### **Urteil des Finanzgerichts Hamburg**

Das Finanzgericht Hamburg hat die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs **jüngst bestätigt**. Im Streitfall wurde die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerfestsetzung für 2014 ohne Antrag berücksichtigt. Die gewährte **Steuerermäßigung war aus dem Steuerbescheid für den Steuerpflichtigen erkennbar**.

Der geänderte Bescheid erging zur Umsetzung eines Grundlagenbescheids. In den Erläuterungen erhielt er **keinen Hinweis auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes**. Bei den Besteuerungsgrundlagen übernahm der Bescheid den im Feststellungsbescheid ausgewiesenen Veräußerungsgewinn des Steuerpflichtigen bei dessen Einkünften aus Gewerbebetrieb aus Beteiligungen.

## **Bei der Berechnung der Steuer wurde die Anwendung des Splittingtarifs und die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG ausgewiesen.**

Dies reicht, so das Finanzgericht Hamburg, aus, um **erkennbar** zu machen, dass der ermäßigte Steuersatz angewandt worden ist. Somit bestand Anlass, sich gegen die ohne Antrag erfolgte Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG **mit einem Einspruch oder Änderungsantrag** zu wenden, um sich die Möglichkeit einer späteren Gewährung des ermäßigten Steuersatzes zu erhalten.

**Merke:** Haben Steuerpflichtige wegen mehrerer Betriebe und/oder gewerblicher Beteiligungen die Möglichkeit, ihr Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 EStG „entweder – oder“ auszuüben, gilt Folgendes: Steuerbescheide, in denen das Finanzamt Veräußerungs- oder Aufgabegewinne berücksichtigt, sind insoweit zu überprüfen, ob das Finanzamt den ermäßigten Steuersatz ohne Antrag (also „von Amts wegen“) gewährt hat. Ist dies der Fall, muss gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, um sich die Ausübung des Wahlrechts für einen künftig anfallenden begünstigten Gewinn offenzuhalten.

## **Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein**

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**.

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere Verfahren**:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.
- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

## **Fehler und Fallen bei der Führung eines Fahrtenbuchs; Schriftlich und elektronisch Fahrtenbuch führen**

**Wenn ein Unternehmer ein Fahrtenbuch führt, muss er einige Regeln beachten. Sonst droht Ärger bei einer Prüfung durch das Finanzamt. Welche Fehler häufig gemacht werden und wie Unternehmer schon vor der Prüfung Rechtssicherheit schaffen können.**

Sie fahren Ihren Dienstwagen auch privat? Und Sie dachten, eine Excel-Tabelle als Fahrtenbuch sei professionell und problemlos? Weit gefehlt.

Für Unternehmer, die ihren betrieblichen Firmenwagen in nur sehr geringem Umfang für private Zwecke nutzen, ist die Führung eines Fahrtenbuchs empfehlenswert. Denn wird es nicht geführt, wird der zu versteuernde Privatanteil in der Regel nach der sogenannten Ein-Prozent-Regelung ermittelt. Das führt bei nur geringer Privatnutzung meist zu einem deutlich höheren Privatanteil. Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Hessen zeigt hier einen interessanten Ansatz, um Rechtssicherheit für das verwendete Fahrtenbuch zu schaffen.

Damit das Finanzamt ein Fahrtenbuch steuerlich anerkennt, sollten folgende **Voraussetzungen eingehalten werden**:

- Es sind alle Fahrten aufzuzeichnen.
- Aufzuzeichnen sind Route, zurückgelegte Kilometer sowie der Grund der Fahrt.
- Es muss zeitnah geführt werden.
- Es muss lückenlos geführt werden.
- Es muss ein in sich geschlossenes System sein, nachträgliche Änderungen müssen erkennbar sein.

### Typische Fehler beim Führen eines Fahrtenbuchs

Nicht selten geben sich Unternehmer wirklich viel Mühe beim Führen ihres Fahrtenbuchs und sind am Ende des Tages enttäuscht und frustriert, wenn das Finanzamt das Buch trotzdem als steuerlich unwirksam einstuft. Folgende **typische Gründe können zur steuerlichen Unwirksamkeit** führen:

**Excel:** Die einzelnen Fahrten werden jeden Tag nach Feierabend in einer Excel-Tabelle erfasst. Das Problem dabei ist, dass bei Excel nachträgliche Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass diese ersichtlich sind. Dadurch erfüllt ein Excel-Fahrtenbuch nicht die Voraussetzung für das Steuerrecht.

**Cloud:** Ähnlich wie bei Excel sind nachträgliche Änderungen nicht nachvollziehbar. Somit ist das Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke unbrauchbar.

**Lose Blätter:** Wer seine Fahrten auf einem Blatt Papier festhält und jeden Tag ein neues Blatt hinzufügt, hat kein geschlossenes Fahrtenbuch. Die einzelnen Seiten können hier nachträglich verändert und die Blätter ausgetauscht werden. Besser ist es, ein **gebundenes Papierfahrtenbuch** zu benutzen.

**Nachschreiben:** Gut gemeint, aber für steuerliche Zwecke fatal ist es, das Fahrtenbuch nachzuschreiben – etwa weil es im Laufe des Jahres stark verschmutzt wurde. Stellt der Prüfer fest, dass das Fahrtenbuch nachgeschrieben wurde, ist es ungültig, weil es nicht zeitnah geführt wurde.

**Verspätung:** Schädlich ist es auch, wenn das Fahrtenbuch nicht pünktlich zum 1. Januar des Jahres bzw. zum Zeitpunkt der Anschaffung des Fahrzeugs geführt wird. In diesem Fall sind die Aufzeichnungen für das Finanzamt unbrauchbar.

#### Anrufungsauskunft zum Fahrtenbuch

Interessant zum Thema Fahrtenbuch ist ein Urteil des Finanzgerichts Hessen (FG Hessen, Urteil v. 16.5.2023, Az. 3 K 1219/21). In diesem Streitfall hat ein Unternehmer dem Finanzamt ein elektronisches Fahrtenbuch mit Aufzeichnungen vorgelegt und im Rahmen einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG darum gebeten, dass das Finanzamt das Fahrtenbuch und die Art der Aufzeichnungen überprüft. Dieser Service des Finanzamts ist **kostenlos und schafft die gewünschte Rechtssicherheit**.

Der Unternehmer war in dem Urteilsfall nicht zufrieden mit den Aussagen des Finanzamts zum Fahrtenbuch und klagte. Zu Unrecht, wie die Richter klarstellten.

**Praxis-Tipp:** Dieses Urteil ging zwar zu Ungunsten des Unternehmers aus, zeigt aber Möglichkeiten auf, die Führung eines Fahrtenbuchs frühzeitig vom Finanzamt überprüfen zu lassen. Kommt das Finanzamt zu der Auffassung, dass die Aufzeichnungen steuerlich unbrauchbar sind, kann schnellstmöglich das Fahrtenbuch gewechselt werden. **Noch besser als die Anrufungsauskunft:** Den Steuerberater fragen. Denn dieser hat viele Mandanten und dürfte den besten Überblick haben, welche (elektronischen) Fahrtenbücher problemlos beim Finanzamt anerkannt werden.

### Förderung der Elektromobilität durch Abschreibungsmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge

Um die Elektromobilität in Deutschland weiter voranzutreiben, sieht das **Zweite Jahressteuergesetzes 2024** eine steuerliche Förderung für Unternehmen vor, die elektrisch betriebene Fahrzeuge anschaffen. Konkret können ab dem 1. Juli 2024 und bis zum 31. Dezember 2028 rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zum betrieblichen Anlagevermögen gehören, nach einer arithmetisch-degressiven Abschreibung abgeschrieben werden. Diese Abschreibung erfolgt in festgelegten Staffelsätzen und ermöglicht es, im Jahr der Anschaffung 40 Prozent der Anschaffungskosten abzusetzen. In den Folgejahren sinken die Abschreibungssätze, beginnend mit 24 Prozent im ersten, 14 Prozent im zweiten, 9 Prozent im dritten, 7 Prozent im vierten und schließlich 6 Prozent im fünften Jahr. Diese Maßnahme zielt darauf ab, Investitionen in emissionsfreie Fahrzeuge zu fördern, indem sie eine attraktive steuerliche Absetzbarkeit ermöglicht. Insbesondere Unternehmen, die auf betriebliche Elektrofahrzeuge umstellen, können so von erheblichen Steuererleichterungen profitieren.

### WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMERVERORDNUNG (WIDV)

**Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 1.9.24: Das kommt jetzt auf die Betroffenen zu**

**Nachdem ab dem 1.7.08 jedem Steuerpflichtigen eine Steuer-identifikationsnummer (St-IdNr.) zugeteilt worden ist, wird nunmehr ab dem 1.9.24 jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) zugeteilt. Dies soll die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden vereinfachen. Was kommt da auf die Betroffenen zu? I**

**Warum ist die Einführung der W-IdNr. notwendig?**

**Die W-IdNr. soll als Merkmal der eindeutigen Identifizierung aller wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren dienen und Verwaltungsprozesse vereinfachen. Dies wird u. a. dadurch erreicht, dass alle Steuerpflichtigen und Dritte (z. B. Steuerberater), die Daten eines wirtschaftlich Tätigen an die Finanzbehörden übermitteln, die W-IdNr. bei Anträgen, Erklärungen oder**

## **Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden künftig anzugeben haben (§ 139a Abs. 1 S. 1, 2. HS A0). Die W-IdNr. soll die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander vereinfachen.**

Die W-IDNr. wird im Register über Unternehmensbasisdaten, das beim Statistischen Bundesamt geführt wird, als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gespeichert. Sie dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen (§ 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz = UBRRegG und § 1 Abs. 1 S. 2 WIdV).

Sie bleibt dauerhaft unverändert bestehen und wird gern. § 3 WIdV vom BZSt erst gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich sind, spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der wirtschaftlich Tätige alle seine wirtschaftlichen Tätigkeiten beendet hat.

Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten

- Ein Unternehmer betreibt im Rahmen seines einheitlichen Einzelunternehmens einen Supermarkt und zusätzlich eine Versicherungsagentur
- Ein Steuerberater (freiberuflich) berät zusätzlich Kapitalanleger (gewerblich)
- Ein Arzt (freiberuflich) verkauft medizinische Hilfsmittel (gewerblich)

Ein Unternehmer hat mehrere Betriebe

- Ein Fabrikant hat an zwei Standorten jeweils eigenständig geführte Produktionsstätten
- Ein Versicherungsmakler hat einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb
- Ein Einzelhandelskaufmann betreibt in seinem Geschäft zusätzlich eine eigenständige Postagentur
- Ein Unternehmer hat an mehreren Standorten jeweils eine Betriebsstätte
- Ein Apotheker hat in einer Stadt drei Zweigstellen bzw. Filialen.

Aufbau der W-1dNr.

Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“, gefolgt von neun Ziffern und dem fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 UStG deren Funktion.

## **Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

### **Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof**

Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.9.2022 ausdrücklich wie folgt widersprochen: Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabauschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Das Bundesfinanzministerium wendet **diese Rechtsprechung nunmehr an**.

Nach dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, sind inkongruente – **also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende – Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen**, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

#### **Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag**

Es wurde **im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und **die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis**.

**Beachten Sie:** Für eine **nachträgliche Änderung** des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist **die Zustimmung derjenigen Gesellschafter** erforderlich, die hiervon nachteilig betroffen sind.

#### **Öffnungsklausel**

Der Gesellschaftsvertrag enthält **eine Klausel**, nach der **mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter** eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung beschlossen werden kann. Der Beschluss wurde **mit den erforderlichen Zustimmungen** und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

#### **Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss**

Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabauschüttung, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter** gefasst worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung **als Einzelakt** erschöpft, sodass die Satzung zwar verletzt wird, aber **nicht mit Wirkung für die Zukunft** geändert werden soll.

**Merke:** Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand **mit Dauerwirkung** (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss **nichtig, wenn** bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden.

### **Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28.9.2021 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der **auf den Mehrheitsgesellschafter** gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn **nicht ausgeschüttet**, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, **grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen**.

Dies gilt auch dann, **wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt **auch bei einem beherrschenden Gesellschafter** nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

**Merke:** Bei einer **Aktiengesellschaft** sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur anzuerkennen, wenn in der Satzung ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht. Eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses erfüllen diese Voraussetzung nicht.

### **Sozialversicherung**

Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Das LSG Nordrhein-Westfalen (10.4.24, L 8 BA 126/23, Abruf-Nr. 242634) hat Folgendes entschieden: Ist ein Geschäftsführer einer GmbH nicht am Gesellschaftskapital beteiligt, unterliegt er selbst dann der Sozialversicherungspflicht, wenn er die Geschäfte der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber führt. 1

Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt.

Hinweis: Hiervon kann auch bei besonderer Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hindern, er also „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist (vgl. hierzu insbesondere BSG 29.8.12, B 12 KR 25/10 R).

Im Streitfall war der Ehemann als Fremd-Geschäftsführer am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin war vielmehr seine Ehefrau, deren Weisungsrecht er unterlag. Diese Weisungsgebundenheit war weder aufgehoben noch eingeschränkt. Für das LSG Nordrhein-Westfalen war es unerheblich, dass der Ehemann die Möglichkeit hatte, als Vermieter der Betriebsstätte und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber wirtschaftlichen Druck auf die GmbH auszuüben. Denn dies eröffnet dem Fremd-Geschäftsführer keine erforderliche umfassende Einflussmöglichkeit, die der Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entspricht.

### **Arbeitgeber**

#### **Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025**

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 282 EUR monatlich betragen (in 2024 = 278 EUR). Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2025 um 20 EUR auf 333 EUR steigen.

**Beachten Sie:** Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2024 in Klammern):

#### **Frühstück:**

- monatlich: 69 EUR (65 EUR)
- kalendertäglich: 2,30 EUR (2,17 EUR)

#### **Mittag- bzw. Abendessen:**

- monatlich: 132 EUR (124 EUR)
- kalendertäglich: 4,40 EUR (4,13 EUR)

#### **Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025**

Die **Rechengrößen der Sozialversicherung** werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und **jährlich mittels Verordnung festgelegt**. Nun liegt **die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 im Entwurf** vor.

**Beachten Sie:** Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

- Beitragsbemessungsgrenze **in der allgemeinen Rentenversicherung:** 8.050 EUR im Monat.
- Beitragsbemessungsgrenze **in der gesetzlichen Krankenversicherung:** 5.512,50 EUR im Monat.
- **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze):** 6.150 EUR im Monat.

### **Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer**

Die Voraussetzungen für die Annahme **einer geringfügigen Beschäftigung** beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz („**Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte**“) ausschließlich **nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben**. Ein **GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist sozialrechtlich kein Beschäftigter**, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich kann **die Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden** (FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, Beschluss vom 9.8.2023, Az. VI B 1/23).

### **Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich**

Derzeit gilt für **eine geringfügige Beschäftigung** (Minijob) **eine monatliche Verdienstgrenze i. H. von 538 EUR**. Beträgt der Verdienst durchschnittlich mehr als 538 EUR im Monat, liegt kein Minijob mehr vor und es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt jedoch **Extra-Zahlungen**, die für **die Verdienstgrenze unschädlich** sind. Die Minijob-Zentrale hat nun einige dieser Gehaltsextras aufgeführt, **u. a. auch das Deutschlandticket**. |

Arbeitgeber können ihren Minijobbern **Zuschüsse zum Deutschlandticket** gewähren oder **die Kosten hierfür auch ganz übernehmen**. Die Zuwendung ist dann **steuer- und beitragsfrei**. Voraussetzung: Der Vorteil muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

### **Minijob - Diese Extra-Zahlungen werden nicht angerechnet**

**538 Euro – mehr dürfen Minijobberinnen und Minijobber im Monat nicht verdienen, sonst werden Sozialabgaben fällig. Es gibt aber Zahlungen, die für diese Verdienstgrenze unerheblich sind.**

Mit den richtigen Kniffen bleibt am Ende mehr im Geldbeutel übrig. -

Minijobs erlauben es vielen, **ein wenig Geld zu verdienen, ohne dabei direkt Sozialabgaben zahlen zu müssen**. Interessant ist dieses Konzept etwa für **Rentnerinnen oder Studenten**. Allerdings ist der Verdienst gedeckelt – auf derzeit **538 Euro pro Monat**. Die Minijob-Zentrale informiert über Zahlungen, die für diese Verdienstgrenze unerheblich sind, sich im Portemonnaie aber bemerkbar machen.

Drei zusätzliche Zuwendungen im Überblick:

#### **1. Steuerfreie Zuschläge**

Wer **nachts, an Sonn- oder Feiertagen** arbeitet, bekommt dafür häufig einen **Zuschlag**. Dieser ist in der Regel steuerfrei und somit auch für die Sozialversicherung beitragsfrei. Wichtig dafür: Der Grundverdienst, auf dem die Berechnungen beruhen, **darf 25 Euro pro Stunde nicht übersteigen**.

#### **2. Inflationsausgleichsprämie**

Noch bis zum **31. Dezember 2024** können Arbeitgeber diese Prämie steuer- und **beitragsfrei an ihre Beschäftigten auszahlen** – auch an geringfügig Beschäftigte, also Minijobberinnen und Minijobber. Die Obergrenze liegt bei 3.000 Euro, die Prämienhöhe legt der Arbeitgeber fest. Die Auszahlung kann einmalig oder in mehreren Teilbeträgen stattfinden – auf die Verdienstgrenze beim Minijob hat das keinen Einfluss.

#### **3. Zuschläge für das Deutschlandticket**

Ermöglicht Ihr Arbeitgeber Ihnen Zuschüsse für das Deutschlandticket oder finanziert es sogar ganz? Greifen Sie zu, denn auch **dieses Extra bleibt für geringfügig Beschäftigte steuer- und beitragsfrei**.

### **Rechtslage im Überblick Arbeitszeiterfassung**

**Grundsätzlich gilt: Die Arbeitszeit muss erfasst werden. Aber wie – digital oder auf dem Stundenzettel? Ist die Arbeitszeiterfassung wirklich für jeden Pflicht? Und was gilt dann bei der Vertrauensarbeitszeit? Die aktuelle Rechtslage im Überblick.**

Arbeitszeiterfassung ist grundsätzlich Pflicht – so weit die Theorie. Aber wie sieht die Praxis aus? Was ist wirklich Vorschrift? -

In Deutschland muss die Arbeitszeit erfasst werden, das steht seit 2022 fest. Doch ein **konkretes Gesetz** zur Umsetzung in Detail gibt es **noch immer nicht**. Umso größer ist die Verunsicherung aufseiten der Arbeitnehmenden. Halbwissen und Irrtümer halten sich hartnäckig. Aber was ist da dran? Zwei Arbeitsrechtsexperten klären auf.

### **Arbeitszeiterfassung: Was ist wirklich Pflicht?**

Zunächst einmal: Das deutsche Arbeitszeitgesetz regelt seit Jahrzehnten, Arbeitszeiten über acht Stunden am Tag, also **Überstunden, zu erfassen**, so Peter Meyer, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied im Deutschen Anwaltverein. In vielen Betrieben, insbesondere Produktionsbetrieben, wird Arbeitszeit entsprechend auch seit vielen Jahren erfasst – man denke nur an die Stempeluhr. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht 2022 in einem Grundsatzurteil beschlossen, dass Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden müssen (Az.: 1 ABR 22/21). Vorausgegangen war das sogenannte **Stechuhr-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**. Demnach sind die EU-Länder zur Einführung einer objektiven, verlässlichen und zugänglichen Arbeitszeiterfassung verpflichtet. Sie soll helfen, ausufernde Arbeitszeiten einzudämmen und Ruhezeiten einzuhalten.

Auch verschiedene Gutachten, die die Bundesregierung einholen ließ, seien zu diesem Ergebnis gekommen, erklärt Prof. Michael Fuhlrott, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied im Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte (VDAA). "Es mag sein, dass die Arbeitszeit nicht in allen Unternehmen erfasst wird, das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung." Ein konkretes Gesetz, das Details zur Umsetzung einer Arbeitszeiterfassung regelt, gibt es aber in Deutschland bislang nicht.

### **Arbeitszeiterfassung: Theorie und Praxis zeigen große Unterschiede**

Ein Problem an der Arbeitszeiterfassung in Deutschland: Theoretisch ist eine Kontrolle möglich, praktisch passiert aber wenig. Das Arbeitszeitgesetz sieht nur bei Verstößen gegen die Pflicht zur Aufzeichnung der über acht Stunden werktäglich hinausgehenden Arbeitszeit **Bußgelder** vor. Ordnet eine Arbeitsschutzbehörde aber die Einführung eines Systems der Arbeitszeiterfassung an und kommt der Betrieb dem nicht nach, könnten eventuell Bußgelder nach diesem Gesetz verhängt werden. "Das passiert meines Wissens aber derzeit nicht", so Fachanwalt Peter Meyer.

Werde die Arbeitszeit nicht erfasst, gebe es maximal eine Ermahnung, und eine entsprechende Auflage für die Zukunft, sagt auch Michael Fuhlrott. Dies werde sich erst dann ändern, wenn der Gesetzgeber Regelungen für Bußgelder bei fehlender Zeiterfassung einführt. Meist würden Betriebe nur kontrolliert, wenn es zuvor Beschwerden gab, beispielsweise von ehemaligen Beschäftigten, so der Fachanwalt. Insgesamt sei die **Kontrolldichte jedoch gering**.

### **Arbeitszeiterfassung: Digital oder mit Papier und Stift – was ist Pflicht?**

Auch das wird derzeit noch diskutiert. In einem ersten Gesetzesentwurf war eine solche Pflicht zur elektronischen Erfassung noch vorgesehen, wie Arbeitsrechtsexperte Fuhlrott erläutert. Dieser sei jedoch nach massiver Kritik nicht weiter verfolgt worden. In den meisten Betrieben hat sich längst ein System etabliert, **ob per Tabelle, App oder über die klassische Stechuhr**.

### **Müssen Beschäftigte auch im Homeoffice ihre Arbeitszeit erfassen?**

Egal, wo und wann man arbeitet, die Arbeitszeit muss aufgeschrieben werden. Die Regelung gilt übrigens **nur für Arbeitnehmer**, nicht für freie Mitarbeiter. Auch für leitende Angestellte besteht eine Ausnahme. Stehen Praktikanten in einem Arbeitsverhältnis, müssen auch sie ihre Stunden festhalten.

### **Können Beschäftigte etwas tun, damit der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Arbeitszeiterfassung nachkommt?**

Eigentlich soll der Betriebsrat nicht das Recht haben, die Einführung eines Systems zur Arbeitszeiterfassung zu initiieren, so der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts von 2022. Es bleibe aufgrund der Verpflichtung nach dem Arbeitsschutzgesetz **kein Spielraum zur Mitbestimmung**, so die Begründung.

Peter Meyer zufolge wies das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung jedoch selbst darauf hin, dass es in Bezug auf das "Wie" einer vom Arbeitgeber gewünschten Zeiterfassung anders aussehe. "Insoweit könnte ein Betriebsrat - soweit vorhanden - durchaus die Initiative ergreifen."

### **Arbeitszeiterfassung: Was wird aus der Vertrauensarbeitszeit?**

Schließen sich Arbeitszeiterfassung und Vertrauensarbeitszeit aus? Das ist in der Tat ein Problem. Zumindest wenn unter Vertrauensarbeitszeit verstanden wird: Arbeiten, ohne die Zeit zu erfassen. Vertrauensarbeitszeit im Sinne von selbstbestimmtem Arbeiten ohne Genehmigung und nach freier Einteilung ist weiterhin möglich, **die Arbeitszeit muss aber erfasst werden**.

Wer beispielsweise in kreativen oder Wissensberufen vormittags arbeitet, sich nachmittags anderen Dingen widmet und erst abends spät noch einmal am Schreibtisch sitzt, würde die vorgeschriebene Ruhezeit von elf Stunden ignorieren. Manch einer könnte sich hier bevormundet fühlen.

Daher wird auch diskutiert, die bislang vorgesehene **tägliche Höchstarbeitszeit abzuschaffen**. Nach europäischem Recht wäre dies möglich, das nur Vorgaben zur Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit macht. In diese Richtung ging auch ein Vorstoß der Unionsfraktionen, der jedoch abgelehnt wurde. Zudem könnte es bestimmten Berufsgruppen erlaubt sein, frei zu entscheiden, wann sie arbeiten. Die Gewerkschaften wiederum plädieren Meyer zufolge dafür, eine verpflichtende Arbeitszeiterfassung für

alle Berufsgruppen einzuführen. Ihr Argument: Vertrauensarbeitszeit sei dennoch möglich, sie müsse aber festgehalten werden.

### **Arbeitszeiterfassung: Nur Vorteile oder auch Nachteile?**

Ein klarer Fall von: Es kommt darauf an. Für einzelne Arbeitnehmergruppen kann es durchaus Nachteile geben, so Peter Meyer. Vor allem für diejenigen, die sich ihre Zeit bislang frei eingeteilt haben oder **Vertrauensarbeitszeit** genossen.

Andererseits können **Verstöße gegen Ruhezeiten** oder **zu viele Überstunden** dank der Arbeitszeiterfassung leichter aufgedeckt werden. "Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung hat die bestehenden Vorgaben nicht verschärft", sagt Fuhlrott. "Es kommt jetzt nur das ans Licht, was die vergangenen Jahrzehnte so praktiziert wurde.

## **Abschließende Hinweise**

### **Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2024**

Im Monat November 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

#### **Steuertermine (Fälligkeit):**

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.11.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.11.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.11.2024
- **Grundsteuerzahler**: 15.11.2024

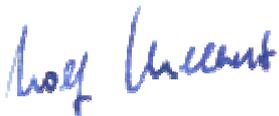
Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.11.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.11.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

#### **Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):**

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2024 am 27.11.2024**.



#### **Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.